



# GEMEINDE ROHRBACH

## Merkblatt für Hundehalter in Rohrbach

Der Hund ist treuer Begleiter des Menschen. Täglich. Doch nicht immer ist das gemeinsame Miteinander so problemlos. Hierfür ist gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme ebenso unumgänglich, wie auch das Einhalten von bestehenden Vorgaben und Regeln. Daher möchten wir allen Hundehalterinnen / Hundehaltern einige Tipps geben.

### 1) Betretungsverbot für alle Hunde

Hunde dürfen nicht auf öffentliche Kinderspielplätze mitgenommen werden

### 2) Leinenpflicht

#### a) Allgemein

Wer Hunde in Rohrbach mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden (Verordnung der Gemeinde Rohrbach über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeankleinverordnung –HAV-).

Die Leinenpflicht gilt:

- in öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereichs der Gemeinde Rohrbach und im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- Straßen, Feld- und Gehwege um das Sportgelände Rohrbach
- Öffentliche Wartungswege entlang der Hochwasserfreilegung vom –Sportweg bis zur neuen Hochwasserschleuse, sowie von der neuen Hochwasserschleuse bis zum Wehr „Obermühle“
- Zusätzlich auch der öffentliche Feldweg, abzweigend von der Bahnhofstraße nach Süden am Betriebsgelände des angrenzenden Gewerbebetriebs vorbei (siehe anhängenden Lageplan)
- für große Hunde und Kampfhunde

#### Beachten Sie bei der der Hundeleine folgendes:

- Die Leine muss reißfest sein und darf eine maximale Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- Sie muss am Halsband oder Geschirr sicher befestigt sein, damit der Hund nicht herausschlupfen kann.
- Sie müssen den Hund anleinen, bevor Sie einen Bereich mit Leinenpflicht betreten.

#### b) Leinenpflicht für große Hunde

Als groß gelten erwachsene Hunde von 50 Zentimetern Schulterhöhe oder mehr. Ausschlaggebend ist das individuelle Maß, nicht die durchschnittliche Größe der Hunderasse.

**Wichtig:** Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge gelten immer als „große Hunde“, wenn sie erwachsen sind (unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe).

#### c) Leinenpflicht für Kampfhunde

Kampfhunde gelten die in Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gelisteten Hunde. Hierzu zählen Hunde folgender Rassen:

-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu

Nachdem die Haltung dieser Hunderassen in Bayern und damit auch in Rohrbach generell nicht genehmigt wird, bezieht sich diese Regelung auf sog. „Besuchshunde“, die sich zusammen mit ihrem „Herrchen“ oder „Frauchen“ zu Urlaubszwecken kurzfristig in Rohrbach aufhalten.

Auch für Hunde, bei denen die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird (Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastif, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler) gilt die HAV.

Für die Haltung dieser Hunde ist ein sog. Negativzeugnis notwendig. Dieses müssen Sie (auch für Welpen und Junghunden – als „vorläufiges“ als zeitlich befristetes Negativzeugnis) als Halter bei der Gemeinde Rohrbach beantragen. Die steuerliche Anmeldung des Hundes genügt nicht – dies ist hiervon unabhängig.

**d) Leinenpflicht im Jagdrevier**

Nach den geltenden Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt.

Jagdwilderei wird nach § 292 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 bzw. mit Geldstrafe bestraft. Darüber hinaus dürfen Jäger wilde Hunde auch töten.

**e) Leinenpflicht in Straßennähe**

Nach § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 3 StVO vorliegt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

**3) Schulungsmöglichkeiten für Hundehalter**

Der Einfluss des Menschen ist bei der Gestaltung des Umfeldes und der Erfahrungsvermittlung für den Hund (z.B. Gelegenheit zum Erlernen artgerechten Verhaltens im Rudel, Prägungsverhalten durch Umweltreize, Kontakt mit Kindern, Unterordnung) wesensbestimmend. Besondere Sachkunde ist erforderlich, um durch geeignetes menschliches Verhalten (z.B. Lob, Tadel, Kommandos) erfolgreich auf die Psyche des Hundes einzuwirken. In zahlreichen Fällen ist die Unkenntnis bzw. Unfähigkeit des Hundehalters ausschlaggebend für das Fehlverhalten des Hundes.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, mit einem Hund die erforderlichen Fähigkeiten im Umgang mit dem Tier in Schulungskursen bei Hundesportvereinen unter fachkundiger Führung zu erwerben. Darüber hinaus gibt es Hundesachverständige, die u.a. auch die Geeignetheit des Hundehalters beurteilen. Durch sachkundige Ausbildung der Hundehalterin / des Hundehalters könnte eine Verbesserung der Aufzucht, Erziehung und Haltung aller Hunde erzielt werden. Damit einhergehend ist die Abnahme sicherheitsrelevanter Verstöße zu erwarten. Allgemein kann auch ein sogenannter Hundeführerschein für Halter oder sonst für den Hund Verantwortliche empfohlen sein. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. im Internet unter: Bayerische Landestierärztekammer [www.bitk.de](http://www.bitk.de), Berufsverband der Hundeeerzieher und Verhaltensberater e.V. [www.bhv-net.de](http://www.bhv-net.de) und Verband für das Deutsche Hundewesen [www.vdh.de](http://www.vdh.de).

**4) Wenn doch etwas passiert...**

Jeder Hundehalter hat sich so zu verhalten, dass die Gefährdung oder Verletzung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist.

Alle Hundehalter sind verpflichtet, den durch das Tier an Menschen oder Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 833 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Eine eventuell bestehende Tierhaftpflichtversicherung mag solche Schäden zwar ersetzen, die Hundehalter sind aber dadurch nicht von der Pflicht entbunden, von vornherein keine Gefahrendurch ihre Tierhaltung entstehen zu lassen.

Kommt durch einen Hund ein Mensch, ein anderes Tier oder eine Sache zu Schaden, kann sich unter Umständen der Eigentümer / Besitzer des Tieres strafbar gemacht haben.

Gemäß § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) kann das freie Umherbewegenlassen von Hunden, die unabhängig von ihrer Rasse eine Gefahr darstellen (z.B. Anspringen von Personen), sanktioniert.

Die Gemeinde kann gegen den Halter von Hunden, unabhängig von Größe und Rasse des Hundes, Einzelanordnungen erlassen, soweit dies sicherheitsrechtlich geboten ist. An Maßnahmen kommen beispielsweise Leinen- und / oder Maulkorbzwang in Betracht.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Hauptmann, erreichbar unter der 08442/967011 oder via E-Mail an [gemeinde@rohrbach-ilm.de](mailto:gemeinde@rohrbach-ilm.de)